

Gemeindewohnung - Antragsformular

	Wohnungswerber*in	Ehepartner*in bzw. Lebensgefährte*in
Name:		
Vorname		
Geburtsdatum:		
Telefonnummer:		
E-Mail:		
Staatsangehörigkeit:		
Hauptwohnsitz in Korneuburg seit:		
Bruttoeinkommen/mtl.:		
Arbeitgeber/Bezugsauszahlende Stelle:		

	Kinder bzw. Mitbewohner*innen		
Name:	Geburtsdatum	Einkommen	Anmerkung

Wohnsituation
Derzeitige Adresse:

Mitbewohner bei:	Eigener Haushalt <input type="checkbox"/>	Eltern <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Eigentumswohnung <input type="checkbox"/>	Mietwohnung <input type="checkbox"/>	Untermiete <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Beschreibung Sonstiges:			
Mietvertrag befristet bis:		Räumungsklage: JA <input type="checkbox"/> / NEIN <input type="checkbox"/>	
Wohnungsgröße (Quadratmeter):		Zimmeranzahl:	

Mitbewohner*innen (neue Wohnung)				
Name:	Geburtsdatum	Einkommen	Verwandtschaftsverhältnis	Lichtbildausweis gesehen

Sonstige berücksichtigungswürdige Umstände zur Begründung der Dringlichkeit des Ansuchens:		
Gewünschte Größe:	Zimmeranzahl:	Mögliche Miete:

Aufgenommen und überprüft von:		
	Datum	Unterschrift Wohnungswerber*in

Gemeindewohnungen der Stadtgemeinde Korneuburg (§ 35 Z. 1 NÖ GO 1973) Vergaberichtlinien

Auf die Zuweisung einer Gemeindewohnung besteht kein Rechtsanspruch welcher Art immer. Die Stadtgemeinde Korneuburg behält sich daher vor, Wohnungsansuchen nicht zu berücksichtigen.

Alle Angaben werden auf Richtigkeit geprüft. Sollten Falschangaben festgestellt werden, wird das Ansuchen nicht weiter behandelt! Über einstimmige Vergabevorschläge des zuständigen Ausschusses entscheidet der Stadtrat (§ 35 Z. 22 lit h NÖ GO 1973). Bei Verfügbarkeit einer adäquaten Wohnung werden Sie zur Besichtigung eingeladen. Die Größe der Wohnung ist von der Personenzahl (hauptgemeldete Haushaltsbewohner) abhängig.

1. Ansuchen um eine Gemeindewohnung – Kriterien

Jede Wohnungsanmeldung wird auf bestimmte Kriterien überprüft. Für den Erhalt einer Vormerkung und die spätere Zuweisung einer Gemeindewohnung sind folgende Angaben und Kriterien erforderlich:

- die Erfüllung von Grundvoraussetzungen, sowie
- die Bestätigung von Angaben mit Unterlagen bzw. Dokumenten in Kopie erforderlich. Zudem muss ein begründeter Wohnbedarf vorliegen.

Eventuell, besonders zu berücksichtigende, Härtefälle sind im persönlichen Gespräch vorzubringen und werden im zuständigen Ausschuss behandelt.

2. Voraussetzungen für das Ansuchen und die Zuteilung für Gemeindewohnungen

2.1 Grundvoraussetzungen

- **Hauptwohnsitz** (ohne weitere Meldung - Zweitmeldung) **in Korneuburg** seit mindestens 5 Jahren
- **Mindestalter** bei Einreichung: 18 Jahre, ausgenommen sind schwangere oder alleinerziehende Personen
- **Einkommen darf** die Höchstgrenze **nicht** überschreiten (siehe Gesamteinkommensobergrenzen)
- Aufrechtes Arbeitsverhältnis von Vorteil
- Hausordnung zur Kenntnisnahme und akzeptieren

2.2 Unterlagen von Antragsteller*innen (sowie allen Haushaltsangehörigen)

- Aktueller Einkommensnachweis
- Mutter-Kind-Pass (Schwangerschaft ist zu belegen) – sofern amtlich ausgestellt

3. Einkommensgrenzen für Gemeindewohnungen

Ab dem 1.7.2019 darf bei Einreichung für eine Gemeindewohnung die **Summe der Bruttoeinkommen (ausgenommen Einkommen aus Lehrlingsentschädigung, Zivildienst, Präsenzdienst, sowie Studenten und Schüler)** aller in die zukünftige Gemeindewohnung einziehenden Personen nachfolgend angeführte Einkommensobergrenzen nicht überschreiten, die jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex mit 1.7. angepasst werden:

Gesamteinkommensobergrenzen für Gemeindewohnungen

Ab 01.07.2020	Brutto Monatlich (14-mal) Euro	Brutto Jährlich Euro
1 Person	2.290,95 €	32.382,28 €
2 Personen	3.413,95 €	47.795,32 €
3 Personen	3.863,48 €	54.088,70 €
4 Personen	4.312,19 €	60.370,63 €
Für jede weitere Person	plus 251,74 €	plus 3.524,29 €

4. Sonstiges

Grundsätzlich haben diese Richtlinien bei allen Vergaben von Gemeindewohnungen innerhalb der Stadtgemeinde Korneuburg Anwendung zu finden.

Bei unleidlichem Verhalten trotz dreimaliger schriftlicher Ermahnung wird die Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen.

Bei Unterzeichnen des Mietvertrages ist eine Kautions von zwei Bruttomonatsmieten zu erlegen.

Alle zwei Jahre haben die Wohnungswerber schriftlich ihr Wohnungsansuchen zu erneuern, ansonsten dieses aus der Evidenz genommen wird. Darauf sind die Wohnungswerber ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Wenn ein Wohnungswerber ohne Begründung eine von der Gemeinde zugewiesene Wohnung nicht annimmt, wird sein Ansuchen rückgereiht. Auf diesen Umstand ist der Wohnungswerber schriftlich hinzuweisen.